

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tagesordnungsnachtrag Haupt- und Finanzausschuss (anstelle des Rates) 21. April 2020	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 6 Änderungen zum Stellenplan 2019/2020	4
Vorlage 2020/0265	4
Anlage 1 und 2 2020/0265	7
* TOP Ö 18.1 Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen im Mai	11
Vorlage 2020/0413	11
* TOP Ö 34 BA / Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für	13
Besucher/innen	
Vorlage 2020/0362	13
BA Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für Besucher 2020/0362	15
* TOP Ö 38.4 Wasserversorgungskonzept - Abschlussfeststellung der Bezirksregierung	16
Mitteilung 2020/0390	16
Anschreiben_Bezirksregierung_Wasserversorgungskonzept 2020/0390	17
* TOP Ö 39.5 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	19
Anfrage 2020/0379	19
Anfrage-RBP-02-04-2020 2020/0379	20
* TOP Ö 39.6 Anfragen GRÜNE / Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020	21
Anfrage 2020/0384	21
Anlage zur Vorlage 2020/0384 2020/0384	24
* TOP Ö 39.7 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Einladung zur Ausstellungseröffnung Delfosse am 26. April 2020	26
Anfrage 2020/0406	26
Anfragenzur Vorlage 2020/0406 2020/0406	27
* TOP Ö 39.8 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / § 8a KAG -	28
Straßenausbaumaßnahmen	
Anfrage 2020/0412	28
15.04.20 Anfrage RePi - KAG 2020/0412	29
18.04.20 Anfragen RePi - KAG 2020/0412	32
* TOP Ö 39.9 Anfragen REGENBOGENPIRATEN / Corona-Pandemie und bevorstehende Schul-/Kitawiedereröffnung	33
Anfrage 2020/0416	33
TOP 39.9 Anfrage RbPir 2020/0416	34
* TOP Ö 39.10 Anfrage REGENBOGENPIRATEN / Landesmittel im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement	35
Anfrage 2020/0417	35
TOP 39.10 Anfrage RbPir 2020/0417	36

An alle  
Mitglieder des

**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich  
an alle Stadtverordneten

**Nachtrag zur  
Einladung zur Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses**

**NR. 2020/3**

Sitzungstermin **Dienstag, 21.04.2020, 18:00 Uhr**  
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf  
Kölner Straße 167  
53840 Troisdorf**

**Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:**

***I. Öffentlicher Teil***

- |      |  |                  |
|------|--|------------------|
| 18.1 | Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen im Mai  | <b>2020/0413</b> |
| 34   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24. März 2020<br>hier: Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für<br>Besucher/innen  | <b>2020/0362</b> |
| 38.4 | Wasserversorgungskonzept<br>hier: Abschlussfeststellung der Bezirksregierung   | <b>2020/0390</b> |
| 39.5 | Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im<br>Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht<br>hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 02.<br>April 2020 | <b>2020/0379</b> |
| 39.6 | Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020<br>hier: Anfragen GRÜNE Fraktion vom 06. April 2020  | <b>2020/0384</b> |
| 39.7 | Einladung zur Ausstellungseröffnung Delfosse am 26. April 2020<br>hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 15.<br>April 2020  | <b>2020/0406</b> |
| 39.8 | § 8 KAG - Straßenausbaumaßnahmen<br>hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 15.  | <b>2020/0412</b> |

Einladung zur Sitzung des Haupt- **und Finanzausschusses** am 21.04.2020

April 2020

- 39.9 Corona-Pandemie und bevorstehende Schul-/  
Kitawiedereröffnung **2020/0416**  
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 15. April  
2020
- 39.10 Landesmittel im Rahmen des Kommunalen  
Integrationsmanagement **2020/0417**  
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. April  
2020
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 44.1 "Alte Schule" in Troisdorf-Sieglar, Ziffer 1 bis 3 **2020/0405**  
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN zu TOP 44  
vom 15. April 2020
- 49 Zukunft Stadtbibliothek und VHS am Standort Forum **2020/0364/1**  
hier: Ergebnis der Prüfung neuer Standorte
- 49.1 Standort Bibliothek und VHS Ziffer 1 bis 3 **2020/0410**  
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN zu TOP 49  
vom 15. April 2020
- 49.2 Bestellung eines Wehrleiters der Feuerwehr Troisdorf **2020/0291**

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0265**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020			
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Änderungen zum Stellenplan 2019/2020

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2019/2020.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Haushaltsjahr: 2020	Einsparungen	1.500 €
	Mehrausgaben	397.300 €
2021	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	658.700 €

**Sachdarstellung:**

Zunehmende Aufgaben im Benutzerservice und der Systemverwaltung machen in der IUK eine deutliche Personalverstärkung nötig. Um die anstehenden Herausforderungen meistern zu können, sollen in beiden Bereichen daher zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden.

Themen, wie Verkehrswende und neue Mobilität, sind in allen Teilen der Gesellschaft angekommen und erfahren eine stetig zunehmende Gewichtung. Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass parallel zu dieser Entwicklung Organisationen entstehen, die sich intensiv mit den hieraus abzuleitenden Handlungsfeldern auseinandersetzen und ihre Fachexpertise den Städten und Gemeinden zur Verfügung stellen. Zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und Verbesserung der städtischen Lebensqualität durch ein umfängliches Mobilitätsmanagement braucht es eine zentrale Gesamtkoordination, die Prozesse anstößt, zwischen den verschiedenen Fachbereichen vermittelt und bei

gemeinsamen Projekten die Teilschritte abstimmt. Hierzu soll der bisher bestehende Stellenumfang im Bereich Verkehrsplanung um 0,77 Stellen erhöht werden und somit insgesamt eine Vollzeitstelle für eine\*n Mobilitätsmanager\*in zur Verfügung stehen.

Der Rat hat am 03.12.2019 beschlossen, den „eingeschlagene(n) Weg zur Förderung des Klimaschutzes und der CO<sub>2</sub>-Einsparung“ konsequent weiterzuverfolgen. Dies bedeutet unter anderem, den Energieverbrauch effektiv und nachhaltig zu senken und Einsparpotentiale zu erkennen und deren Umsetzung zu realisieren. Um hier entsprechende Fachexpertise nutzen zu können, soll ein\*e Energieberater\*in kurzfristig gewonnen werden. Die entstehenden Personalkosten können voraussichtlich über entsprechende Sachkosteneinsparungen refinanziert werden.

Durch die Kibiz-Reform werden die Kommunen finanziell entlastet und Mittel auch für unterstützende Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Daher sollen die 22 städtischen Kindertagesstätten im Rahmen eines ersten Verbesserungsschritts mit 3 Hausmeistern ausgestattet werden, die Kleinreparaturen, Grünpflege und andere Servicetätigkeiten für die Kindertagesstätten selbstständig durchführen und dadurch das pädagogische Personal in den Einrichtungen entlasten können.

Die Landesregierung fördert ab 2020 die flächendeckende Einführung eines kommunalen Integrationsmanagements. In diesem Zusammenhang werden für die Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer und zur Förderung der Einbürgerung gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, nahezu kostendeckende Zuschüsse für die Einrichtung zusätzlicher Stellenanteile gewährt. Damit die anstehenden (neuen) Aufgaben gut erfüllt werden können, soll befristet für zunächst ein Jahr eine Vollzeitstelle vor dem Hintergrund dieser Finanzierung eingerichtet werden.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin



**Änderungen  
gegenüber dem vom Rat am 04.12.2018 beschlossenen  
Stellenplan 2019/2020  
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
<b>Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung</b>								
Dez I	SBV	Vertretung der Schwerbehindert en	2212	A 14	EG 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	1
Dez I	10	Druckerei	1738	EG 9a k.w.		Wegfall	Vollzug eines Vermerks	1
Dez I	10	IUK	23571 + 23572		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	23572		EG 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	23574		EG 11	Neueinrichtung	Stellenbemessung	12
Dez I	10	IUK	19552	EG 12	EG 11	Umwandlung	Anpassung an Stellenbewertung	12
Dez I	50	Rentenberatung	2233	A 8	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung, Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	33
Dez II	60	Grünflächen	1769	EG 12	EG 13	Umwandlung	Stellenbewertung	77
Dez II	66	Verkehrsplaner	23503		EG 12 0,769	Neueinrichtung	Stellenbemessung	87
Dez II	68	Verwaltung /Lager	1781	EG 5	EG 6	Umwandlung	Stellenbewertung	91
Dez II	68	Baubetrieb	1786	EG 11	EG 13	Umwandlung	Stellenbewertung	91
Dez II	68	Grünunter- haltung	1774, 1846, 1852	EG 4	EG 6	Umwandlung	Besetzung mit Fachkräften	91
Dez II	68	Hausmeister Kita	23508 - 23510		EG 6	Neueinrichtung	Ergebnis Orga- Betrachtung im Hinblick auf Kibiz- Reform	91
Dez III	20	Steueramt	1161	EG 9a	A 10	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	13
Dez III	32	Bürgerbüro	1209	EG 6	A 7	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	17
Dez III	32	Bürgerbüro	1217	EG 6	EG 8	Umwandlung	Stellenbemessung	17
Dez III	45	Kulturmanage- ment	16703	EG 8	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung	30

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
			bisher	neu			
Co-Dez IV	11	Personalsach- bearbeitung	23537	A 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	2
Co-Dez IV	30	Einbürgerungen, Integration	23569	EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung	16

## Stellenplan

## Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
		Stand 01.04.2020			
Wahlbeamte	B 7	1,00	1,00	0,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4	1,00	0,00	0,00	0,00
	B 3	0,00	1,00	0,00	1,00
	B 2	2,00	2,00	0,00	2,00
<b>Gesamt</b>		4,00	4,00	0,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	3,00	0,00	3,00
	A 15	4,00	4,00	0,00	4,00
	A 14	10,83	11,83	-1,00	10,83
	A 13	8,73	10,73	0,00	10,73
	A 12	20,78	20,28	0,00	20,28
	A 11	39,96	41,46	0,00	41,46
	A 10	40,23	44,23	2,00	46,23
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>		127,53	135,53	1,00	136,53
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	0,00	3,00	0,00	3,00
	A 9	17,00	29,00	0,00	29,00
	A 8	68,23	53,23	-1,00	52,23
	A 7	5,00	5,00	1,00	6,00
	A 6	3,00	3,00	0,00	3,00
	A 5				
<b>Gesamt</b>		93,23	93,23	0,00	93,23
<b>Insgesamt</b>		224,76	232,76	1,00	233,76

Teil B: tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.04.2020			
EG 15	1,00	1,00	0,00	1,00
EG 14	4,00	4,00	0,00	4,00
EG 13	12,22	12,22	2,00	14,22
EG 12 *	26,15	27,15	-1,23	25,92
EG 11	18,00	20,00	1,00	21,00
EG 10	16,93	17,93	1,00	18,93
EG 9c	7,54	7,54	0,00	7,54
EG 9b	39,57	41,16	2,00	43,16
EG 9a	38,01	39,01	1,00	40,01
EG 8	35,83	35,45	1,00	36,45
EG 7	11,00	15,00	0,00	15,00
EG 6 **	75,07	80,07	5,00	85,07
EG 5	66,34	66,34	-1,00	65,34
EG 4	83,62	82,62	-3,00	79,62
EG 3	4,50	4,50	0,00	4,50
EG 2	66,00	66,00	0,00	66,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>505,78</b>	<b>519,99</b>	<b>7,77</b>	<b>527,76</b>

\* Änderung zum 01.07.2020 \*\* 3 Stellen zum 01.08.2020

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.04.2020			
S 17	9,54	9,54	0,00	9,54
S 16	4,00	4,00	0,00	4,00
S 15	19,50	19,50	0,00	19,50
S 14	31,26	31,26	0,00	31,26
S 13	26,00	27,00	0,00	27,00
S 12	6,77	6,77	0,00	6,77
S 11	9,50	9,00	0,00	9,00
S 10	9,00	8,00	0,00	8,00
S 9	10,00	10,00	0,00	10,00
S 8b	23,00	23,00	0,00	23,00
S 8a	193,00	193,00	0,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	3,00	3,00	0,00	3,00
S 3	50,00	50,00	0,00	50,00
<b>Gesamt</b>	<b>394,57</b>	<b>394,57</b>	<b>0,00</b>	<b>394,07</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>900,35</b>	<b>915,56</b>	<b>7,77</b>	<b>921,83</b>

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 21.04.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0413**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen im Mai

**Beschlussentwurf:**

Vorbehaltlich einer Einigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden stimmt der Rat der Stadt Troisdorf zu, dass für den Monat Mai keine Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Trogata-Einrichtungen einschließlich der Mittagessenentgelte erhoben werden. Die Stadt Troisdorf geht dabei von einer mindestens hälftigen Beteiligung des Landes NRW an den Elternbeiträgen aus. Entsprechendes gilt auch für die Notbetreuung.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: ca. 316.000 €

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Eltern auch weiterhin stark belastet. Der Anspruch auf eine Notbetreuung wird zwar nun in den nächsten zwei Wochen ausgeweitet, die ganz überwiegende Mehrheit der Eltern wird allerdings auch weiterhin keine Betreuung in den Einrichtungen in Anspruch nehmen können. Hierbei wird angenommen, dass die derzeit bis zum 4.5.2020 befristeten Betretungsverbote für die o.g. Betreuungseinrichtungen bis Ende Mai 2020 fortgesetzt werden

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung, für den Monat Mai 2020 die o.g. Beiträge nicht zu erheben. Es wird erwartet, dass das Land, wie für den Monat April, den Kommunen die Hälfte der Beiträge für die Betreuung erstatten wird. Hieraus ergeben sich für die Stadt Troisdorf einschließlich der Verpflegungskostenerstattung Mindereinnahmen in Höhe von ca. 316.000 €.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers

Erste Beigeordnete

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0362**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.3.2020  
hier: Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen für  
Besucher/innen

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf bezieht sich auf die Ausführungen der Verwaltung in der Sachdarstellung und sieht den vorliegenden Bürgerantrag damit als erledigt an.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung weist zunächst darauf hin, dass es rechtlich gesehen keine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von kompletten (öffentlichen) Sitzungsunterlagen auch für Besucher von Rats- und Ausschusssitzungen gibt.

Schon jetzt gibt es mehrere Möglichkeiten, wie sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über Unterlagen zu Rats- oder Ausschusssitzungen informieren können. Einige Tage vor Sitzungsdatum liegen die Einladungen einschließlich der Vorlagen in Papierform in den beiden Stadtbibliotheken und auch in der Infothek des Bürgeramtes zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus stehen die Sitzungsunterlagen auch über das städtische Ratsinformationssystem ([www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) --> Ratsinfo) zur Verfügung; über das freie WLAN des Rathauses können diese auch während der Sitzung auf ein geeignetes Endgerät heruntergeladen werden.

Eine Umfrage bei allen Schriftführern der Ausschüsse hat überdies ergeben, dass fast immer einige Exemplare von öffentlichen Einladungen in Papierform im Besucherbereich ausgelegt werden. Die Verwaltung hat die Schriftführer gebeten, zukünftig zu jeder Sitzung mindestens 3 öffentliche Einladungsunterlagen im Zuschauerbereich auszulegen.

Die Verwaltung hält es aber für unverhältnismäßig, angesichts der von Sitzung zu Sitzung stark unterschiedlichen Zahl von Besuchern für jeden Zuschauer immer ein eigenes Papierexemplar bereitzuhalten.

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin



53842 Troisdorf



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Exemplare der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen in Blattform für Besucher/innen

Ich beantrage hiermit zu beschließen:

Den Besucher/innen von Sitzungen der Fachausschüsse der Stadt Troisdorf werden künftig unabhängig von der erfolgten Umstellung auf eine ausnahmslose Digitalisierung, zum besseren Verständnis des jeweiligen Ablaufs, Exemplare der Tagesordnung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

**Begründung**

Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass sich interessierte Besucher/innen von städtischen Ausschusssitzungen ausreichend über die zu behandelnde Tagesordnung informieren können, dies dann in Form von bereit gesellten Exemplaren in Blattform.  
Es kann nicht sein, dass Zuschauer bzw. -hörer, wie zuletzt in der Sitzung des Sozialausschusses am 22.5.19 geschehen, keinerlei Unterlagen zur Verfügung haben und somit ohne jede Kenntnis bleiben, über welchen Beschlusentwurfstext letztlich abgestimmt wird. Mit notwendiger Bürgernähe hat diese Praktik nichts zu tun.

Troisdorf, den 24.3.20



Rat/- Ausschuss/- Bürger/- antrag/- anfrage

\* federführendes Dezernat/Amt WTC/STV  
(Vordagenersteller)

\* sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

\* folgenden OE's z.K. 23/24

\* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Det / Schöppel / M

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 07.04.2020

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0390**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Wasserversorgungskonzept  
Abschlussfeststellung der Bezirksregierung

**Mitteilungstext:**

Die Prüfung des durch die Stadtwerke Troisdorf aufgestellten Wasserversorgungskonzeptes hat ergeben, dass die Stadt Troisdorf für das Stadtgebiet unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen eine langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend der Pflichten nach § 38 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz gewährleisten kann.

Das entsprechende Schreiben der Bezirksregierung vom 11.03.2020, hier eingegangen am 07.04.2020, wird zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Troisdorf  
Frau Maren Melzer  
Postfach 1761  
53827 Troisdorf



Datum: 11.03.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
54.1.13.1.10-8.17(1)S

Auskunft erteilt:  
Niels Streit

niels.streit@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 411b  
Telefon: (0221) 147 - 3655  
Fax: (0221) 147 -

### **Wasserversorgungskonzept nach § 38 LWG**

Ihr Aktenzeichen: 20/20BS/MM

Prüfung Ihres Wasserversorgungskonzeptes vom Februar 2019

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Maren Melzer,

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Sie haben mir das gemäß § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes NRW zu erstellende Wasserversorgungskonzept (WVK) Ihrer Stadt am 18.02.2019 vorgelegt.

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

### **Prüfungsumfang**

Das von Ihnen vorgelegte WVK wurde inhaltlich insbesondere dahingehend geprüft, ob die wesentlichen Grundlegendaten der Wasserversorgung der Stadt Troisdorf hinreichend und nachvollziehbar dargestellt wurden und die derzeitige und zukünftige Trinkwasserversorgungssituation unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten Berücksichtigung gefunden hat.

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbillete bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Es wurde weiterhin geprüft, ob sich über die zusammenfassende Darstellung der Wasserversorgungssituation Anhaltspunkte ergeben haben, die auf mögliche Defizite hinweisen, bzw. die Anlass für eine aktuelle oder auch zukünftige Optimierung zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung geben und ob daraus geeignete Maßnahmen abgeleitet wurden, um eine verbesserte Versorgungssicherheit zu erreichen.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 11.03.2020

Seite 2 von 2

### **Prüfungsergebnis**

Im Ergebnis meiner Prüfung des WVK der Stadt Troisdorf stelle ich fest, dass in den Kapiteln 1-7 die Wasserversorgung unter den unterschiedlichen Gesichtspunkten plausibel und nachvollziehbar dargestellt ist.

Im WVK sind die rechtliche Absicherung der Wassergewinnung und ein hinreichendes Wasserdargebot umfassend dargestellt. Die Wasserressource ist durch das unbefristet gültige WSG Eschmar geschützt.

Durch regelmäßige Analysen von Roh- und Trinkwasser gemäß der Rohwasserüberwachungsrichtlinie und der Trinkwasserverordnung wurde dargelegt, dass die Wässer eine den Richtlinien entsprechende Qualität aufweisen. Das Wasserverteilnetz ist ausreichend bezogen auf die Wasserversorgung der Stadt Troisdorf ausgelegt und Wasserverluste sowie Rohrschadensfälle können durch eine angemessene Instandhaltungsstrategie ausgeglichen werden.

### **Abschlussfeststellung**

Die Prüfung des WVK ergab, dass die Stadt Troisdorf für das Stadtgebiet unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen eine langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend der Pflichten nach § 38 Abs. 1 und 2 LWG gewährleisten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nico Streit', written over a horizontal line.

Streit

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0379**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht  
Anfragen der Fraktion Regenbogen-Piraten vom 02. April 2020

**Sachdarstellung:**

Die Anfragen der Fraktion Regenbogen-Piraten vom 02.04.2020 werden wie folgt beantwortet:

1. Ist sichergestellt, dass die SWT bei temporär wegen Covid-19 eingetretenen Zahlungsrückständen keine Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung mehr in Privathaushalten und Gewerbebetrieben vornehmen?

Ja.

2. Ist ebenfalls sichergestellt, dass AöR und Troiline bei temporär wegen Covid-19 eingetretenen Zahlungsrückständen einen Zahlungsaufschub gewähren; wenn nein, warum nicht?

Ja.

Alle Unternehmen des TroiKomm-Konzerns und der Abwasserbetrieb Troisdorf beachten die Regelungen des Moratoriums.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF**  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

2.4.2020

Herrn  
**Bürgermeister Jablonski**  
 - im Hause -

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Eing. 03. April 2020

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht - Drucksache 19/18110 - 24.03.2020**

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Kleinunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Auch hier gehören Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasservers- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich – unverschuldet – sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gerichtlich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausgesetzt, etwa den Ersatz von Verzugsschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflichtungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist („Geld hat man zu haben“). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmen gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

1. Ist sichergestellt, dass die SWT bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen keine Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung mehr in Privathaushalten und Gewerbebetrieben vornehmen?
2. Ist ebenfalls sichergestellt, dass AöR und TROILINE bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen einen Zahlungsaufschub gewähren; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• Wolf Roth führendes Dezernat/Amt Hans Leopold Müller

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) ...

  
 f.d.R. H.L. Müller

Anfrage, DS-Nr. 2020/0384

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020  
hier: Anfragen der GRÜNE Fraktion vom 06. April 2020

**Sachdarstellung:**

Neben der Gewerbesteuer (Ansatz 2020 = 59,3 Mio. Euro) sind voraussichtlich auch die Anteile an der Einkommensteuer (Ansatz 2020 = 42,7 Mio. Euro), die Anteile an der Umsatzsteuer (Ansatz 2020 = 8,6 Mio. Euro) und die Vergnügungssteuer (Ansatz 2020 = 1,2 Mio. Euro) von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epedemie und ihren wirtschaftlichen Folgen betroffen. Es liegen auch bereits erste Anträge auf Zahlungsaufschub bei den Grundbesitzabgaben (z.B. Hotels) vor.

Es ist zurzeit nicht möglich, belastbare Aussagen zum Gesamtvolumen der wegfallenden Steuererträge und - einzahlungen zu treffen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Vorlage 2020/0376 (Anfragen Regenbogenpiraten: Corona-Krise und die Auswirkungen auf den städt. Haushalt)

Im Bereich der Gebühren und sonstigen Entgelte sind insbesondere die Kindertagesstätten, Ganztageseinrichtungen und die Tagespflegestellen betroffen. Für den Monat April wurden zwischenzeitlich Gutschriften von rd. 400.000 Euro für die Beiträge erfasst. Die Hälfte wird durch das Land übernommen, 200.000 Euro gehen zu Lasten der Stadt. Hinzu kommen Gutschriften in Höhe von rd. 150.000 Euro für die Verpflegung. Sollen weitere Monate beitrags- und verpflegungskostenfrei gestellt werden, fallen also - abhängig davon, ob das Land sich weiter beteiligt - zwischen 350.000 bis 550.000 Euro pro Monat an Einnahmen aus.

Stark zurückgegangen sind auch die Einnahmen aus Parkgebühren und aus Verwarngeldern im Bereich ruhender Verkehr. Zum einen weil sich weniger Menschen im öffentlichen Raum bewegen, aber auch weil die Ordnungskräfte zurzeit mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgelastet sind. Die Einnahmen haben sich um ca. 60% von rd. 115.000 Euro auf rd. 45.000 Euro je Monat reduziert. Entgelte aus Veranstaltungen und Vermietung der städtischen Veranstaltungsräume einschließlich der Stadthalle können ebenfalls aktuell nicht realisiert werden. Die Musikschule kann den Unterricht nur teilweise „online“ sicherstellen, so dass auch hier mit Gebührenrückforderungen zu rechnen ist. Daneben sind zahlreichere kleinere Positionen in noch nicht bezifferbarer Höhe betroffen, z.B. Sondernutzungsentgelte, Verwaltungsgebühren u.ä.

Mehraufwendungen fallen zunächst insbesondere für Schutzmaßnahmen für die städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Beschaffungen für Home-Offices, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel und Masken sowie zur Vorbereitung des Rathauses auf eine Wiedereröffnung durch Setzen von Abstandsmarkierung, Aufbau von Schutzvorrichtungen in publikumsintensiven Ämtern etc.

Im weiteren Verlauf ist aber voraussichtlich auch mit erhöhten Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe und bei sonstigen sozialen Aufwendungen zu rechnen.

Auch hier ist eine genaue Ermittlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird z.B. im Bereich der Jugendhilfe generell nur über Schätzungen beziffert werden können. Die direkt im Zusammenhang mit der Pandemie stehenden Aufwendungen und Investitionen werden seitens der Verwaltung systematisch erfasst und können im Nachgang ausgewertet werden.

Im zwischenzeitlich in Kraft getretenen Erlass des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes (MHKBG) vom 06.04.2020 wird ausgeführt:

„Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden können, ist es gerechtfertigt, der ggf. eintretenden Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres - mangels Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanzdaten - nicht nachzukommen.“

Ein entsprechender Gesetzentwurf wird zurzeit vorbereitet.

Zur Beschaffung von Liquidität schreibt die Ministerin:

„In der aktuellen Situation ist es nicht auszuschließen, dass eine Kommune infolge von Ertrags- und damit verbundenen Einzahlungsrückgängen, ggf. im Zusammenreffen mit zeitgleichen Aufwand- und folgenden Auszahlungssteigerungen - ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne eine (ggf. nicht nur vorübergehende) Aufnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung erfüllen können.

Den Kommunen wird deshalb empfohlen, ihren voraussichtlichen Liquiditätsbedarf zu überprüfen und sich ggf. darauf vorzubereiten, die in den Haushaltssatzungen gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW normierte Grenze des Höchstbetrages der Kredite zu Liquiditätssicherung im erforderlichem Umfang, ggf. auch deutlich, zu erhöhen.

Hierzu kann eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 81 GO NRW erforderlich werden.“

Die vorgelegte Nachtragssatzung dient - wie im Begleitschreiben dargestellt - ausschließlich dem Zweck, der Verwaltung im Bedarfsfall die Aufnahme von Liquiditätskrediten zu ermöglichen. Die Formulierung „großzügig“ beinhaltet die Hoffnung der Verwaltung, dass eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 150 Mio. Euro nicht erforderlich sein wird und durch die deutliche Aufstockung gewährleistet ist, dass in 2020 nur eine Nachtragssatzung erlassen werden muss. Die Verwaltung ist selbstverständlich nach wie vor an § 89 GO NRW gebunden. Danach darf die Stadt Kredite zur rechtzeitigen Auszahlung ihrer Leistungen nur aufnehmen, soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zum Stand 07.04.2020 sind 22,5 Mio. Euro kurzfristig bis Mitte bzw. Ende 2020 angelegt. Die Anlagen erfolgten bereits im Herbst 2019 zur Vermeidung von Verwarentgelten (Negativzinsen) auf den Guthabenbestand.

Der Bestand an Liquiditätskrediten beträgt 14 Mio. Euro. Hierfür zahlt die Stadt zurzeit noch keine Zinsen bzw. erhält Negativzinsen.

In Summe weisen die Konten der Stadt damit noch einen Überschuss von rd. 8,5 Mio. Euro auf. Zum 31.12.2019 standen noch rd. 25 Mio. Euro zur Verfügung.

Nach § 10 der Kommunalhaushaltsverordnung müssen bei einem Nachtrag alle erheblichen Änderungen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung übersehbar sind. In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurde hier nur die bereits durch Bescheid festgesetzte niedrigere Schlüsselzuweisung aufgenommen, da die Auswirkungen der Corona-Pandemie gerade nicht übersehbar sind.

In Vertretung

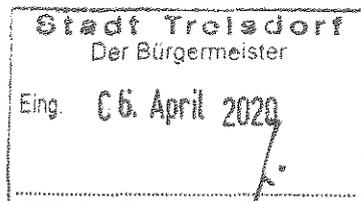
---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



Herrn Bürgermeister  
Klaus Werner Jablonski

im Hause



06.04.2020

Rat 21.04.2020  
Hier: Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 21.04. soll der Rat über den von Ihnen eingebrachten Nachtragshaushalt zum Haushaltsjahr 2020 entscheiden.

Namens der Fraktion B90/Die GRÜNEN bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- Im 2. Satz des Anschreibens spricht die Verwaltung von „wegbrechenden Steuereinnahmen“, „nicht realisierbaren Gebühren“ und „nicht eingeplanten Aufwendungen“. Mit welchen wegbrechenden Steuereinnahmen, abgesehen von der Gewerbesteuer, wird gerechnet, welche Gebühren sind nicht realisierbar und welche Aufwendungen waren nicht eingeplant?
- Was sind die Größenordnungen der o.a. Mindereinnahmen bzw. Einnahmeausfälle und welche Szenarien wurden durchgerechnet?
- Wie hoch genau sind die vorhandenen Liquiditätsreserven und wann werden diese nach Einschätzung der Verwaltung aufgezehrt sein?
- Welches Rechenszenario liegt der Aufstockung der Liquiditätsreserven um ausgerechnet 110 Mio. Euro zugrunde? Und was bedeutet in diesem Zusammenhang „großzügig“?

GRÜNE FRAKTION  
im Rat der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32  
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508  
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de  
info@gruene-troisdorf.de  
fon 02241 900 780  
fax 02241 900 882

- Die Verwaltung führt im vorletzten Abschnitt des in Rede stehenden Anschreibens aus, dass §10 der Kommunalhaushaltsverwaltung festlegt, **alle** erheblichen Änderungen, die **übersehbar** sind, in den Nachtragshaushalt aufzunehmen. Warum bleiben die entsprechenden Ansätze, z.B. der für die Gewerbesteuer, dennoch unverändert?

Freundliche Grüße

Gez. Angelika Blauen

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

federführendes Dezernat/Amt  
(Vorlagensteller)

III

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

B101

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat Schriftf. 20

GRÜNE FRAKTION  
im Rat der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32  
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508  
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de  
info@gruene-troisdorf.de  
fon 02241 900 780  
fax 02241 900 882

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0406**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Einladung zur Ausstellungseröffnung Delfosse am 26. April 2020  
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 15. April 2020

**Sachdarstellung:**

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. und 2. Im November 2019 wurde mit den ersten Vorbereitungen für die Ausstellung begonnen. Nachdem die Eröffnungsveranstaltung Mitte Februar letztendlich festgelegt wurde, ging die Einladungskarte im März in den Druck. Die Versendung auf Veranlassung der Museumsleitung, Frau Dr. Liesen, erfolgte bereits am Freitag, den 3. April 2020. Warum die Einladungen erst so spät bei den Empfängern eintrafen, ist nicht zu erklären. Die Einladungen erfolgten an den kleinsten Verteiler, über den das Museum verfügt.

3. Die Kosten belaufen sich auf 233,86 Euro.

4. Gemäß § 3 der Coronaschutzverordnung, die am Freitag veröffentlicht wurde, ist der Betrieb von Museen weiterhin nicht möglich, so dass die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Die Absage wird am 20. April erfolgen, und zwar - wie auf der Einladungskarte nachzulesen - unter [www.bilderbuchmuseum.de](http://www.bilderbuchmuseum.de).

5. Durch die digitale Absage entstehen keine weiteren Kosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Einladungskarte zweifach erwähnt wurde, dass "nach dem heutigen Stand", also im März (zu diesem Zeitpunkt ging die Karte in den Druck), die Ausstellung eröffnet werden würde und gebeten wurde, sich auf der Internetseite über Änderungen zu informieren.

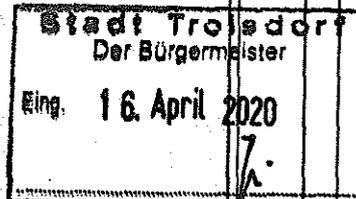
---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF**  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

15.4.2020

Herrn  
**Bürgermeister Jablonski**  
 - im Hause -



Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zu den nachfolgenden TOP's in der o.a. Sitzung:

**Einladung zur Ausstellungseröffnung DELFOSSE am 26.4.2020**

1. Warum wurde am 13./ 14.4.2020 die Einladung zur Eröffnung der Ausstellung von Hans Delfosse im Kinderbuchmuseum am 26.4.2020 um 11h an einen großen Versender ausgereicht?
2. Wer hat die Verantwortung für diese Aussendung?
3. Welche Kosten entstanden bisher für Druck + Versand der Einladung?
4. Ist davon auszugehen, dass nach CoronaSch VO die Veranstaltung abzusagen ist/ abgesagt wird; wenn ja, wann erfolgt die entsprechende Mitteilung?
5. Welche Kosten werden für Druck + Versand der Absage der Veranstaltung anzusetzen sein?

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 1162  
 (Verfassersteller)  
**Hans Leopold Müller**
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 1162 11145  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 83102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/FEALSCHMIPK PD

  
 H.L. Müller

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/66

Datum: 20.04.2020

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0412**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** § 8 KAG - Straßenausbaumaßnahmen  
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 15. April 2020

**Sachdarstellung:**

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt zur Niederschrift.

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF**  
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

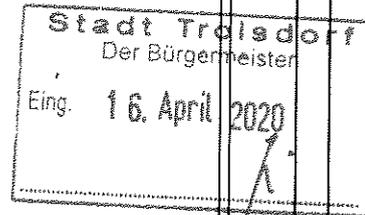
15.4.2020

Herrn  
**Bürgermeister Jablonski**  
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:



Der Landtag NRW hat zum 1.1.2020 das KAG um § 8a - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ergänzt. Die Kommunen sind nunmehr verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Kommune zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben (spätestens alle zwei Jahre). Aufbauend auf dem Konzept ist eine verbindliche Rankingliste aller Straßenabschnitte der jeweiligen Stadt, bzw. Gemeinde zu erarbeiten. Das Verfahren ist transparent zu gestalten, so dass es für die Bürgerinnen und Bürger nachvollzogen werden kann. Soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, muss frühzeitig eine Anliegerversammlung durchgeführt werden. In dieser verbindlich vorgeschriebenen Versammlung sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Im Zuge des weiteren Verfahrens sind mehrere Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung soll mit in die Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme einfließen.

#### § 8a KAG

##### **Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.
- (2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.
- (3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Beitrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

1. Welche aktuellen und geplanten Straßenbaumaßnahmen fallen in Troisdorf unter die Stichtagsregelung (Ausbaubeschluss nach dem 1.1.2018) und wären demnach überhaupt förderfähig (die bewilligten Fördermittel werden ausschließlich auf den Anliegeranteil angerechnet und sollen damit sämtlich den Beitragszahlern zugutekommen)?
2. Sind der Verwaltung mittlerweile die Verwaltungsvorschriften für die zusätzlich zur Änderung des KAG vom Landtag NRW beschlossene Halbierung der Straßenausbaubeiträge im Rahmen eines Landesförderprogramms bekannt?

3. Wann wird die Verwaltung die Förderung für die förderfähigen ehemaligen/ aktuellen Straßenbaumaßnahmen beantragen und somit die schon erlassenen bzw. noch zu erlassenen Beitragsbescheide auf den dann reduzierten Straßenbaubeitrag festsetzen?
4. Nach dem neu eingefügten § 8a Abs. 3 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) müssen Straßenbaumaßnahmen, für die nach KAG Straßenausbaubeiträge in Rechnung gestellt werden, frühzeitig im Rahmen von Anliegerversammlungen mit den betroffenen Anliegern erörtert werden. Wie und wann wird die Verwaltung für die in Frage 1 angesprochenen Maßnahmen eine solche Anliegerversammlung durchführen und in welcher Form sollen die Ergebnisse in die Maßnahmenplanungen einfließen?
5. Mit welchem zusätzlichen Zeitaufwand rechnet die Verwaltung für das Anliegerbeteiligungsverfahren und wie wird sich dies auf die Gesamtverfahrensdauer von Straßenbaumaßnahmen auswirken?
6. Welche Fachdienste und wie viele Personalstellen sind in Troisdorf mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen betraut?
7. Im neuen KAG wird die Erstellung eines Musters für ein Straßen- und Wegekonzept vorgeschrieben. Wie lange wird es aus Sicht der Verwaltung dauern, ein städtisches Straßen- und Wegekonzept zu erarbeiten?
8. Sind die nun erlaubten Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke und eine Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung vorgesehen; wenn nein, warum nicht?
9. Da § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung dieses Straßen- und Wegekonzeptes durch die kommunale Vertretung vorsieht, ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf HauptverwaltungsbeamtInnen (§ 41 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative GO NRW) ausgeschlossen. Wann sind die Vorlage und der Beschluss durch die kommunale Vertretung in Troisdorf vorgesehen?
10. Muss die Erarbeitung aus personellen Gründen extern vergeben werden?
11. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung für die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes und werden diese durch das Land refinanziert?
12. Das Straßen- und Wegekonzept muss mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Mit welchem wiederkehrenden finanziellen Aufwand und welchen notwendigen personellen Ressourcen rechnet die Verwaltung für diese regelmäßige Fortschreibung und werden diese durch das Land ersetzt?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth  
Hans Leopold Müller



f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

\* federführendes Dezernat/Amt H 66   
(Vorlagenersteller)

\* sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

\* folgenden OE's z.K. 1301

\* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/HFA/Schulz. RB

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF**  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

18.4.2020

Herrn  
**Bürgermeister Jablonski**  
 - im Hause -

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister  
 Eing. 21. April 2020

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
 hier: ergänzende ANFRAGEN zur Erweiterung des KAG um § 8a etc.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

1. **Muss die städt. S A T Z U N G ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN NACH § 8 DES KOMMUNALABGABENGESETZES (KAG) FÜR STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN DER STADT TROISDORF vom 28.04.1976\*) geändert bzw. neu erstellt werden, um die Befreiungstatbestände des neuen § 8a aufzunehmen?**  
 \*) zuletzt geändert durch 5. Satzung vom 03.02.1993 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Troisdorf vom 28.04.1976; die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft; \*) 6. Änderung vom 17.12.2003, die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft;
2. **Wann wird diese Änderung vorliegen/ beschlossen werden können?**
3. **Sind Beitragsbescheide für vom Rat nach dem 1.1.2018 beschlossene straßenbauliche Maßnahmen, die aufgrund der alten Satzung erlassen werden/ worden sind, aktuell noch rechtssicher?**
4. **Welche auf der Grundlage der alten Satzung erstellten Beitragsbescheide für vom Rat nach dem 1.1.2018 beschlossene straßenbauliche Maßnahmen sind im Einzelnen ggf. aufzuheben?**

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth  
 Hans Leopold Müller

  
 f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

\* federführendes Dezernat/Amt II 166  
 (Vorlagenersteller)

\* sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

\* folgenden OE's z.K. 13/01

\* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. RB

ff

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV

Datum: 21.04.2020

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0416**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Corona-Pandemie und bevorstehende Schul-/ Kitawiedereröffnung  
hier: Anfrage der FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF vom  
15. April 2020

**Sachdarstellung:**

---

TOP 39.9

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

15.4.2020

Herrn  
Bürgermeister Jablonski  
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

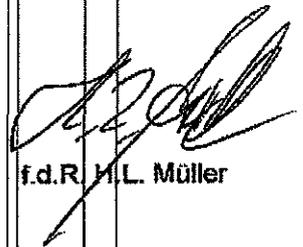
Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Erg. 21. April 2020

**CORONA-PANDEMIE und bevorstehende Schul-/ Kitawiedereröffnung**

1. Welche hygienischen Maßnahmen/ baulichen o.a. Veränderungen sind vor Aufnahme des Regelunterrichts an Troisdorfer Schulen zwingend erforderlich/ zwingend durch den Schulträger durchzuführen?
2. Sind Desinfektionsmaßnahmen in den Sanitärbereichen und ggf. auch in anderen stark frequentierten Bereichen der Schulgebäude mehrmals am Tage durchzuführen; wenn ja, mit welchen Kräften soll dies erfolgen; wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es Handlungsbedarf in den Mensen und/ oder OGS, um den dortigen Betrieb nach InfSchVO/ IfSG wieder anlaufen lassen zu können; wenn ja, welchen, und wie hoch sind die geschätzten Kosten dafür?
4. Welche der unter 1. bis 3. angefragten Maßnahmen sind für die Wiedereröffnung der Kindertagesstätten der Stadt aktuell durchzuführen?
5. Welche der unter 1. bis 3. angefragten Maßnahmen sind für die Wiedereröffnung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege bei zertifizierten Tagesmüttern/ Tagesvätern zwingend durchzuführen; wer kontrolliert die Einhaltung wann und wie?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth  
Hans Leopold Müller



f.d.R. H.L. Müller

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt IV  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftl. RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 21.04.2020

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0417**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.04.2020			

**Betreff:** Kommunales Integrationsmanagement  
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. April 2020

**Sachdarstellung:**

---

TOP 39.10

**FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**  
**RATHAUS, Köiner Str.176, 53840 TROISDORF**  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de

18.4.2020

Herrn  
**Bürgermeister Jablonski**  
 - im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020  
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

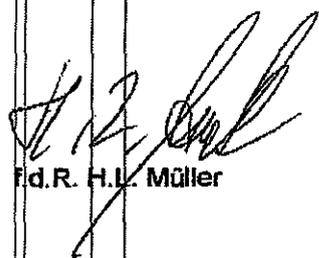
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

Das Land NRW – hier das MKFFI – stellt den Kommunen in diesem Jahr im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements fünf Millionen Euro zur Verfügung. Damit soll die kommunale Zusammenarbeit noch effektiver und die Integration von Neuzugewanderten weiter verbessert werden. Über fachbezogene Pauschalen werden in diesem Jahr insgesamt 200 halbe Personalstellen in allen Ausländer- und Einwanderungsbehörden gefördert: 81 halbe Stellen für die Ausländerbehörden, 84 halbe Stellen für die Einbürgerungsbehörden und 35 halbe Stellen für die Kommunen, in deren Gebiet laut Ausländerzentralregister der größte Anteil der AusländerInnen mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens acht Jahren lebt. Das Kommunale Integrationsmanagement soll die Kommunen dabei bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte AusländerInnen nach §§ 25a und 25b AufenthG, aber auch bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen unterstützen.

1. Ist der Verwaltung das am 17.4.2020 vom MKFFI publizierte o.a. Förderprogramm bekannt?
2. Kann die Verwaltung davon sowohl im Bereich ‚zusätzliche halbe Stelle für die Ausländerbehörde‘ und ‚zusätzliche halbe Stelle für die Einbürgerungsbehörde‘ partizipieren?
3. Wird sich die Stadt Troisdorf daran beteiligen; wenn nein, warum nicht?
4. Gehört Troisdorf zu den Kommunen in NRW, in deren Gebiet laut Ausländerzentralregister ein signifikant hoher Anteil von AusländerInnen mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens acht Jahren lebt?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth  
 Hans Leopold Müller

  
 f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV / Co IV  
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 30  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RB